

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Er scheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kofert für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., ein Monat 85 kr.

Postversendung:
Im Inland:
halbjährig 7 fl., vierteljährig 3 fl. 50 kr., 3. W.
Im Ausland:
vierteljährig 4 fl. 50 kr.
Redakteur u. Eigentümer
Th. Steinhaufen.

Inserate
aller Art werden in der Steinhaufen'schen Buchdruckerei angenommen; für die Zeitschriften M. Zeisler's Annoncenbureau, Königsplatz 60; für die Annoncenbureau A. Oppel, Markt 11; für die Annoncenbureau Haassenstein & Vogler in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Basel u. Paris.
Das einmalige Einlegen einer einhalbtägigen Garmentseite kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr., 8. W. der Stempelgebühr 30 kr.

Abonnements-Bureaus: In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habernag, Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhardt Kaufmann; in Wühlbach bei Herrn J. Leonhardt, Kaufmann; in M. V. V. V. bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Sibitz bei Herrn G. Schell, Lehrer; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Reider, Buchhändler; woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 54.

Hermannstadt, Freitag am 4. März

1870.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Peft, 28. Februar. (Unterhausung.) Präsident Somjathy eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr; als Schriftführer fungiren Miksich und Széll; von den Ministern sind anwesend: Götvös, Könyas und Rajner.

Nach Authentifikation des Protokolls der vorgestrigen Sitzung überreichten die Abgeordneten Götvös und Johann Kiss zwei Privatpetitionen. Dann beantwortete der Unterrichtsminister die von Tiba vorgestern angeregte Frage, warum der Betrag der Universitätsdomänen im Budget niedriger angelegt ist, als im einbegleitenden Berichte des Ministers. Baron Götvös gibt in dieser Beziehung die Aufklärung, daß im Berichte das faktische Ertragsresultat des vergangenen Jahres angeführt war, während in das Budget die Durchschnittsumme der letzten acht Jahre aufgenommen ist. Nun referierte die Eisenbahncommission über mehrere Petitionen, die sich auf verschiedene Eisenbahnlinien beziehen. Der Commissionsbericht wird gedruckt und seiner Zeit auf die Tagesordnung gestellt werden.

Das Haus geht nun zur heutigen Tagesordnung über und wird die Spezialdebatte über das Budget des Unterrichtsministeriums fortgesetzt. Unter Rubrik 3 „Diner Josephs-Polytechnikum“ werden votirt: für Professorengelalte 44,420 fl., für Zuschläge an Professoren nach zehnjähriger Professur 2010 fl.; für Professoren-Quartiergehälter 7800 fl.; für Dienergehälte 1750 fl.; für Dienersquartiergehälter 100 fl.; für Dieners-Kleiderpauschale 285 fl.; für Dienern 365 fl.; für Hausmiete 7200 fl.; für Kanzleierfordernisse 600 fl.; für Remunerationen 3725 fl.; für theoretische und praktische Gelehrer 5532 fl. Emerich Szánta beantragt eine reichere Dotierung der Bibliothek. Referent J. Rauh macht darauf aufmerksam, daß es nöthig sei bei bedeutenderen Erhöhungen einzelner Positionen den Finanzminister zu fragen, ob er im Stande sei, die Bedeckung zu beschaffen? Er wünscht daher, alle Anträge, welche auf Erhöhung von Positionen abzielen, auf einmal nach Schluß der Budgetdebatte verhandelt zu werden. Minister Götvös erklärt, daß er diesen Wunsch des Referenten sehr gerechtfertigt finde. Er selbst gedente um manche Nachtragskredite einzufordern; er wünsche, wo möglich in Szegedin eine Oberrealschule, in Kolozs und Kecskemét Unterrealschulen zu errichten, die Gehalte der Professoren am Diner Polytechnikum zu erhöhen u. s. w., und er werde einen diesbezüglichen Antrag einbringen, welcher dem Finanzausschusse zugewiesen und erst dann vom Plenum beraten werden soll.

Das Haus ist mit diesem Modus der Verathung einverstanden. Für Heizung und Beleuchtung werden 2000 fl., für die Erhaltung der Gebäude 1000 fl., für Reiseflohen und andere unvorhergesehene Ausgaben 500 fl., für Stipendien 5100 fl. votirt.

Eugen Szentpály bringt einen Beschlufsantrag ein, wonach das Haus den Unterrichtsminister anweist, je eher einen Gesetzentwurf über die Reorganisation des Polytechnikums vorzulegen. Wird angenommen.

Rubrik 4. Hermannstädter Rechtsakademie 17,550 fl. Ladislav Bergenczy fragt den Minister, weshalb an der Hermannstädter Rechtsakademie die Unterrichtssprache die deutsche ist und weshalb die dortigen Professoren einen höheren Gehalt beziehen, als die Professoren an den übrigen Rechtsakademien Ungarns und Siebenbürgens?

Anton Rapp beantragt, daß durch Einstellung der Didaktiken im Betrage von 2400 fl. zum Gehalte der Professoren an den Hermannstädter und Klausenburger Rechtsakademien diese Gehalte erhöht werden. — Minister Götvös erklärt, daß die Erhöhung der Gehalte der Rechtsakademieprofessoren gleichfalls den Gegenstand einer seiner versprochenen Vorlagen im Betreff der Erhöhung einzelner Budgetpositionen bilden werde. — Stephan Patay interpellirt den Minister, ob es wahr sei, daß in Hermannstadt bloß deutsch unterrichtet wird. — Minister Götvös gibt die

Aufklärung, daß die meisten Gegenstände deutsch vorgetragen werden, doch sind Anstalten getroffen, daß das ungarische Recht ungarisch vorgetragen werde.

Paul Hoffmann bemerkt auf Patay's Interpellation, daß es sich nicht darum handle, für einzelne Nationalitäten Rechtsakademien zu errichten, was Redner nicht befürworten würde; sondern es handele sich um die Erhaltung einer bereits bestehenden Lehranstalt und muß sich Redner unbedingt für diese Erhaltung aussprechen. — Unterrichtsreferent Szánty erklärt auf Rapp's Antrag, daß die Didaktiken ohnehin den Professoren zukommen, daß aber der Staat diese Ertragsbezüge nicht in Rechnung stellen sollte. Er ist daher nicht dafür, daß unter dem Titel „Didaktiken“ eine bestimmte, festlich vom Staate gleichsam garantierte Summe ins Budget aufgenommen werde.

Hodossy beantragt, daß zur Verhinderung etwaiger Reklamationen im Betreff der Unterrichtssprache an allen Rechtsakademien Siebenbürgens die Gegenstände deutsch, ungarisch und romanisch vorgetragen werden sollen. — Dr. Josef Szabó macht auf das Mißverhältniß aufmerksam, welches zwischen dem Gehalte der Professoren an der medizinisch-chirurgischen Schule und der Professoren an der Rechtsakademie in Klausenburg herrscht. Er beantragt, daß sämtliche Professoren an der Rechtsakademie in Hermannstadt und Klausenburg und an der med.-chir. Schule in Klausenburg 1500 fl. Jahresgehalt und nach zehnjähriger Professur 200 fl. Zulage bekommen sollen.

Präsident: Nachdem der Minister ohnehin versprochen hat, einen Nachtragskredit zur Erhöhung der Professorengelalte zu verlangen, so möge Antragsteller sich mit diesem Versprechen beruhigen. — Dr. Szabó zieht seinen Antrag zurück. — Mr. Csányi unterfährt die Ansicht, daß in Hermannstadt auch romanisch vorgetragen werde.

Koloman Tiba verlangt, daß in Hermannstadt nicht deutsch unterrichtet werde. Das Nationalitätengesetz fordert, daß an Rechtsakademien die ungarische die Vortragssprache sei. — Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß jetzt keine Nationalitäten- und Sprachendebatte, sondern eine Spezialdiskussion über Budgetpositionen geführt werde. (Beifall.) Alexander Mocsanyi bezieht sich auf §. 17 des Nationalitätengesetzes, wonach an der Hermannstädter Rechtsakademie deutsch vorgetragen werden muß. Vizing Vabes ist für die romanische Vortragssprache. — Das Haus verbindet die Fortsetzung dieser improvisirten Nationalitätendebatte damit, daß es die Positionen votirt und zwar: für die Hermannstädter Rechtsakademie 17,550 fl., für die Klausenburger Rechtsakademie 14,600 fl., für die Klausenburger medizinisch-chirurgische Anstalt 21,360 fl., für die Hermannstädter geburtsärztliche Schule 621 fl.

Nach Vorlesung dieser Rubrik bringt Sigmund Papp den Antrag ein, daß in Nagy-Somkut, dem Hauptorte des Kövärer Bezirkes ein romanisches Staatsgymnasium errichtet werden möge, wodurch dem Geiste und den Bestimmungen des Nationalitätengesetzes Rechnung getragen würde.

Sigmund Popovics erinnert daran, daß durch das Nationalitätengesetz bestimmt wurde, den Studirenden der verschiedenen Nationalitäten Gelegenheit zu bieten, daß sie bis zum Beginn ihrer akademischen Studien in ihrer Muttersprache luhiren könnten. Er bringt daher einen Beschlufsantrag ein, nach welchem das Haus den Minister anweisen soll, daß er dieser Bestimmung des Nationalitätengesetzes ehestens gerecht werde.

Minister Götvös erklärt, daß Alles, was auf die Mittelschulen Bezug hat, bei Verathung des nächsten, noch im Laufe dieser Session einzubringenden Gesetzentwurfes über die Gymnasien zu erwägen sein wird.

Julius Venedek behält es sich vor, bei der Verathung des Popovics'schen Antrages hinsichtlich deselben seine Bemerkungen zu machen. Szánty zieht seinen Beschlufsantrag zurück, den er hinsichtlich der Mittel-

schulen vor einiger Zeit eingebracht, in Folge der heutigen Erklärung des Ministers zurück.

Joseph Papp will den Sigmund Papp'schen Antrag unterführen, doch wird er unterbrochen, da das Haus beschließt, daß alle auf die Gymnasien bezüglichen Fragen zugleich mit dem Gesetzentwurf des Unterrichtsministeriums über die Gymnasien beraten werden sollen.

Alexander Szalay, Alexander Mocsanyi und Demeter Ponecsu erklären demzufolge, daß sie auch nicht jetzt, sondern bei Einbringung des erwähnten Gesetzentwurfes sprechen werden.

Miletics weist darauf hin, daß in den Comitaten Bács, Tokontal, Temes und Krassó zu wenig Gymnasien bestehen.

Unter Rubrik 8 sind für das Neujährer serbische Gymnasium 6200 fl. präliminirt. Galáh will das Wort „serbisch“ gestrichen sehen, weil der Staat kein ungarisches, kein serbisches, kein deutsches Gymnasium kennen darf.

Minister Götvös erwidert, daß das Neujährer serbische Gymnasium hauptsächlich auf Privatfondationen basirt ist, folglich mit Recht ein serbisches genannt werden kann; die präliminirte Summe wird nur deshalb bewilligt, weil der Betrag der Fundationen zur Erhaltung des Gymnasiums nicht hinreicht; demzufolge möge das beantragte Wort im Budget bleiben. — Nyáry theilt diese Ansicht; ebenso Vabes und votirt das Haus die fraglichen 6200 fl.

Vizepräsident Gajzágó übernimmt den Vorsitz.

Bei Rubrik 9, Hermannstädter Staatsgymnasium, 20,051 fl. beantragte Sigmund Papp, daß in diesem Gymnasium auch rumänisch vorgetragen werden soll. — Hodossy unterfährt diesen Antrag, der jedoch ebenfalls bis zur Verathung des Gymnasialgesetzes zurückgelegt wird.

Julius Schwarz plaidirt auch hier für die Erhöhung der Professorengelalte und über die Abfassung der Didaktiken in so allgemeiner Beziehung, daß er vom Vizepräsidenten Gajzágó ermahnt wird, sich streng an das Object der Spezialdebatte zu halten. Schwarz spricht jedoch immer im Allgemeinen von den Schulverhältnissen an den Gymnasien weiter, deren Abfassung er schließlich beantragt. — Das Haus berücksichtigt diesen Antrag nicht und votirt die unter Rubrik 9 präliminirten 20,051 fl.

Unter Rubrik 10 sind für das Kronstädter Gymnasium 4000 fl. präliminirt. Vabes fragt, ob der Staat bei diesem Gymnasium irgend einen Einfluß auf die Ernennung der Professoren hat. — Minister Götvös bejaht diese Frage, nur sei bisher noch kein derartiger Fall vorgekommen. — Hodossy bemerkt, in Kronstadt gebe es drei Gymnasien, er fragt daher, welches derselben subventionirt wird. — Tanáky nennt in Folge dessen das griechisch-romanische. Dasselbe erhält auch von der rum. Regierung 1000 Dukaten und habe daher die vorige ung. Regierung aus politischen Gründen auch über diese eine Subvention für diese Schule bestimmt, um auf die Professorenernennungen Einfluß zu nehmen. Das Ministerium war nicht veranlaßt, im status quo etwas zu ändern. — Hodossy beantragt hierauf, im Budget zu sagen: Kronstädter rumänisches Gymnasium. — Bergenczy widerpricht dem, weil die fragliche Schule ein konfessionelles Gymnasium ist. — Hodossy mißbilligt es, daß eine auswärtige Regierung irgend eine Schule innerhalb der ungarischen Grenzen subventioniren darf. Man möge daher jedes Gymnasium in eine solche Lage bringen, daß es keine auswärtige Subvention bedürfe. — Vabes unterfährt Hodossy's Antrag. — Nyáry meint, die Unabhängigkeit sei die erste Bedingung der Lehrfreiheit, und wisse er nicht, ob das Haus gegenüber dem nun zu seiner Kenntniß gelangten Umstande, daß eine gewisse Schule von einem anderen Staate Subvention erhält, schweigen darf. Uebrigens möge diese Summe in das Extraordinarium transferirt werden.

Feuilleton.

Ein Schooßkind des Glückes.

Novelle von Ernst Frige.

(Fortsetzung.)

„Nun muß ich Ihnen aber noch gesehen —“
„Lieber Vater“, bat Hedwig leise.

„Warum sollte ich denn antworten, weiter zu berichten, bestes Kind?“ sprach Hesterfeld gutmüthig und beschwichtigend. „Ist es nicht besser, Alles von der Leber herunter zu schwagen? Sehen Sie, junger Herr — so bin ich nun einmal — vielleicht könnte ich besser sein — aber wenn ich einmal vertrauen will, dem vertraue ich von ganzer Seele — wenn ich einmal liebe, den liebe ich mit voller Hingebung, — wenn ich beichten will, dem offenbare ich jeden Gedanken! Manche Menschen können das nicht begreifen — gut; ich begreife auch manchen Menschen nicht. Kind, bestes Kind,“ wendete er sich zu Hedwig herum, die langsam an ihn herangetreten war und mit leuchtenden Augen ihr Gesicht zu dem Vater niedersetzte, „laß mich nun reden — kennen lernen wird Herr Wenzlin mich doch bald und was richte ich denn? Daß der junge Herr mich auslacht wenn ich alter Mensch noch von Herzklappen und Schnupftuch spreche — daß ich achtundvierzigjähriger Witwer nochmals heirathen will? Er thut's eines Tages, er laßt auch Leibesträften — aber ob dies vierundzwanzig Stunden früher oder später geschieht, macht gar nichts aus.“
Egon legte seine Rechte auf Hesterfeld's Arm und schaute bedeutungsvoll in sein Gesicht.

„Ich bezweifle stark, daß ich über Ihre Gefühle und über Ihre Vorsätze lachen werde, obwohl ich zugeben muß, bis dahin Ihre Eigenthümlichkeiten falsch beurtheilt zu haben.“
„Sehen Sie wohl, lieber — so geht's allen Menschen, die mich

nicht näher kennen,“ rief Hesterfeld gleichsam triumphirend. „Mein jünger Schwiegersvater nannte mich einen weiblichen Mann; er schloß mich von der Erbfolge aus, weil er mich falsch beurtheilte und mich für unfähig hielt, sechs und sechs zusammen addiren zu können; er machte mich vollständig abhängig von der Gnade meiner Kinder. Aber meine selige Frau meinte gute liebe Frau suchte diese Uebelthat durch ihr Testament auszugleichen. Sie setzte mich zum Vormund unserer Tochter Hedwig ein und bestimmte, daß mir nach der etwaigen Verheirathung Hedwig's eine lebenslängliche Rente von fünfzehnhundert Thalern ausbezahlt würde. Davon, daß Hedwig heirathet, hängt mithin meine Selbstständigkeit ab. Hedwig hat Wulstler abgewiesen, sie heirathet also vorberhand nicht. Aber sie gab mir unaufgefordert das Versprechen, sobald als möglich eine Wahl zu treffen, um mich nicht ferner von einem Schritte abzuhalten, der zu meinem Glück notwendig ist. Ich dagegen habe ihr erklärt, daß ich mein Amt als Vormund niederzulegen und von hier fortzugehen gedente. Mit diesem Entschlusse tritt der Paragraph „drei“ des mütterlichen Testaments in Kraft: „Legt mein Gemann freiwillig sein Vormundschafsamte nieder, so kann er die Rente, in vierzehnjährigen Raten zahlbar, verlangen.“ Hesterfeld holte tief Athem und schwieg. — Hedwig hatte sich dicht neben dem Sopha niedergelassen und ihr Gesicht an des Vaters Schulter verborgen. Es war die liebliche Stellung eines Kindes, daß sich süchtiger und Schutz beim Vater sucht — es war aber auch die ruhende Opferwilligkeit einer Tochter, die abnungsvoll vor der Möglichkeit zitterte, den geliebten Vater dem Spotte preisgegeben zu sehen.

Eine Pause voll Bangigkeit folgte dem Seufzer des wackern Hesterfeld.

„Nun,“ begann er ganz kleinlaut wieder, „nun, Sie sagen ja kein Wort dazu?“
„Ich warte begierig auf den Schluß ihrer Offenbarungen — dann werde ich reden,“ entgegnete Egon gütig und durch ein Gefühl geleitet, von dem er sich keine Rechenschaft zu geben vermochte.

„Ich freig's nicht fertig,“ flüsterete Hesterfeld bewegt. „Was jetzt kommt, klingt unverschämte.“

„Soll ich Ihnen helfen und Ihnen gestehen, daß ich abne, Sie füttern mit Ihrer Werbung um Vally hervorzu treten?“ scherzte Egon in liebevollem Tone.

Hedwig fuhr mit einem leisen Schrei empor und Hesterfeld schaute betroffen in des jungen Mannes Antlitz, das die Spuren einer freudigen Erregung trug, als er fortfuhr: „Ich aber kann Ihnen versichern, daß Sie von allen Mitgliedern meiner Familie hinreichend geliebt und geachtet werden, um Ihre Bewerbung um Vally zu einem freudigen Ereignis zu machen. Sie sind nun einmal zu meinem großen Leidwesen ein wahres Schooßkind des Glückes.“

„Hört Du's, mein Hedchen — hörst Du's?“ jubelte Hesterfeld. „Wo bleibt nun Deine Furcht, Deine Angst, daß man im Schlosse zu Gdelberge die Herzenswallungen Deines Vaters spöttisch betiteln werde?“

Hedwig schmeigte sich kindlich freundlich an ihren Vater. „Er plaudert Alles aus,“ sagte sie unbefangen zu Egon aufschauend.

„Haben Sie eine böse Meinung von der Familie Wenzlin?“ fragte Egon rasch.

„D nein — ich habe nur keine gute Meinung von uns,“ entgegnete sie eben so schnell.

Hesterfeld lachte. „Hedwig behauptet, wir könnten den verfeinerten Ansprüchen vornehm Geborener nicht genügen. Ich befreite dies im Allgemeinen nicht, nehme indes in einzelnen Fällen eine feinere Bildung im Anspruch als viele Hochgeborene, nämlich in der Musik. Jedem Vally hat schon viel von mir gelernt und wird noch manchen lernen müssen, bevor wir uns in diesem Fache gleich stehen — sie weiß dies und steht ein Glück in dem gegenseitigen Ergötzen. — Wir sind gleichgestimmte Seelen und werden uns niemals mißverstehen.“

„D, in Vally beruht die Anziehungskraft ihrer Familie — ich betrachte Vally als das belebende Princip meiner Jugend,“ fügte Hedwig hinzu.

Egon neigte beifällig das Haupt. „Vally's Wirken ist still und geräuschlos — ihr Einfluß segensreich — man wird sie in unserm Familien-

ung von Holz aus dem Stadtwalde Santa durch die Wegnahme des zu überföhrbaren Holzquantums vereitelt hat.

Dieses allem Recht und Gesetz, sowie den Verfügungen der höchsten Behörden Hobn sprechende Vorgehen der Gemeinde Reichinar kann wohl der l. Magistrat — soll überhaupt seine Amtsbefugnisse hinfort gewahrt und den behöblichen Verfügungen nicht jeder Nachdruck benommen werden — nicht ohne strenge Abmündung lassen. Da aber diese Reintenz der Gemeinde Reichinar speziell die Interessen der Stadt Hermannstadt in hohem Grade schädigt, so hält sich die gefertigte Communität für verpflichtet, den l. Magistrat dringend zu ersuchen, ohne die geringste weitere Verzögerung alle gesetzlichen Mittel zur zwangsweisen Durchführung der Entschädigung des h. l. ung. Ministeriums des Innern v. 23. Dez. 1869, Z. 14,336 gegen die Gemeinde Reichinar um so mehr anzuordnen, als die Communität, ihrer Pflicht gemäß, den l. Magistrat für jeden, aus einer weiten Verschleppung dieser, schon seit Jahren anhängigen Angelegenheit der Stadt-Commune erwachsenden Schaden für verantwortlich erklären muß. — Hermannstadt, 20. Febr. 1870. — Die Stadt-Communität.

Mittlerweile gelangte folgende Mittheilung des Magistrates an die Communität:

Ehrl. Stadt-Communität! Auf die vom Stadthannamen gemachte Anzeige, daß das Reichinar Ortsamt die Zufuhr des Brennholzes aus der städtischen Gehirgswaldung Santa verhindert habe, hat der Magistrat in der Sitzung v. 21. d. M. zur executionen Durchführung der h. Ministerial-Entscheidung v. 23. Dez. 1869, Z. 14,336 den Magistrats-Viceministerial-Martin Fleischer mit dem Auftrage ernannt, das widerrechtlich von den Reichinaren konfiscirte Holz nach Hermannstadt überführen zu lassen, die Schuldigen zu ermitteln und anzuzeigen, in jedem Falle aber so lange an Ort und Stelle zu verbleiben, bis jede Gefahr einer weiten Störung bei Erhaltung des fraglichen Holzes beseitigt sein werde.

Laut des vom genannten Executionskommissär am 23. d. M. erstatteten Berichtes ist die Wegnahme des Holzes durch das Reichinar Ortsamt veranlaßt worden und es hat dasselbe offen erklärt, daß es weder die Herausgabe des konfiscirten Holzes noch die weitere Benutzung des nach der Santa föhrenden Weges gestattet, wohl aber der Gewalt weichen werde. Unter Anwendung von Gensdarmerieausföhren wurde sonach die Ueberföhrung des konfiscirten Holzes nach Hermannstadt bewirkt, eine weitere Zufuhr des Holzes aus der Santa aber mußte wegen des gegenwärtig nicht praktikablen Weges unterbleiben.

Gegen das Ortsamt von Reichinar wurden nun, da dasselbe sich erklärt hat, nur der Gewalt weichen zu wollen, die weitem nöthigen Schritte eingeleitet und der Executionskommissär Fleischer beauftragt, sich mit dem Stadthannamen ins Einvernehmen zu setzen und sobald die Möglichkeit zur Abholung des in der Santa befindlichen Holzes eintritt, diese selbst mit Anwendung von Zwangsmitteln durchzuföhren.

Sollte es sich bei Vornahme der Holzbringung zeigen, daß der zur Santa föhrende auf Reichinar Hattert gelegene Weg einer Herstellung bedürftig sei, ohne welche die Holzverfuhr nicht möglich wäre, so wird nach Weisung des Schlußabgabes der bezogenen Ministerialverordnung das Weiter von hieraus verfügt werden.

Aus dem Voranstehenden wird eine l. Stadtkommunität erselien, daß der Magistrat noch vor Verhandlung des unter Communitätszahl 34 1870 eingereichten Ansuchens, die im eigenen Wirkungsbereiche gelegenen Schritte gethan und die nöthigen Verfügungen zur Sicherung des Eigenthumsrechtes dieser Stadtkommune getroffen habe.

Der Magistrat muß sich aber, da derselbe als Exekutiv-Organ der Kontrolle der Stadtkommunität, welche wie in dem vorliegenden Falle noch dazu als Partei erscheint, nicht untersteht, gegen die zugemuthete Verantwortung um so ernstlicher verhalten, als er seiner hohen Aufgabe, die Interessen dieser Stadt, sowie sämmtlicher Stuhlsgemeinden zu vertreten, sich bewußt, selbst bei unzulänglichen Kräften und mit manchen Schwierigkeiten kämpfend, das vorgesezte Ziel zu erreichen redlich bemüht ist und einer Verantwortung entziehen kann, die ihn wie im vorliegenden Falle nicht treffen kann. Hermannstadt, 28. Februar 1870.

Vom Stadt- und Stuhlsmagistrate durch Fleischer m. p. Referent stellt hierauf im Auftrage des Ausschusses den Antrag: Die Communität wolle das vom Drator im Interesse der Commune auf eigene Verantwortung Verfügte nachträglich genehmigen; die Mittheilung des Magistrates aber bis zur Verhandlung über den Erfolg der angeordneten Verfügungen vorkläufig zurücknehmen, wobei der Ausschuss sich vorbehält, weitere Anträge zu stellen.

Dieser Antrag wird einhellig angenommen.

Dr. Wilhelm Zekeli referirt über ein vom Magistrate herübergeleitetes Ansuchen mehrerer wegen Verbrechen des Aufstandes in allen drei Instanzen verurtheilten Bongarder Inassen um Unterföhung ihres Straf-nachschußes.

Ueber Antrag des Berichterstatters erklärt die Communität, daß sie, nachdem das Recht der Begnadigung ein ausschließliches Attribut der Krone ist, ihrerseits sich in die Abwicklung des Ansuchens weiteres nicht einmengen könne.

Karl v. Hannenheim trägt vor den Antrag der Gemeinde Kerz, wemach dieselbe die ihr im Vergleichswege zugefallenen städtischen Objekte dem Stat-Publicum pro 1870 noch in Benutzung überlassen will.

Die Anträge des Berichterstatters, den Antrag der Gemeinde gegen einen zu ermäßigenden Betrag anzunehmen, dann eine Commission zur Uebergabe und zur Verfassung eines der Genehmigung der Communität vorzuliegenden Vertrages zu ernennen, in diese Commission aber die mit der Angelegenheit vertrauten bisherigen Mitglieder zu ernennen, endlich die Errothulung der einschlägigen Acten beim Detailbenjer Comitate zu veranlassen, werden mit dem von Carl Schobesberger eingebrachten Amendement angenommen, daß die städtischen Pächter in Kerz den mit der Gemeinde Kerz zu vereinbarenden Betrag sammt dem übrigen Nachschuß in die Stadtcassa abführen sollen, wogegen die Kerz das ihnen zukommende directe aus der Stadtcassa erheben können.

Actuar Wilhelm v. Gochmeier verliest das Gesuch des Kaufmannes Stengel aus Wien um Zusicherung seiner Aufnahme in den Hermannstädter Gemeindeverband.

Das von dem Ausschusse befuhrwortete Gesuch wird von der Communität erfüllt.

Christian Gärtner referirt über das Ansuchen des S. Fr. Binder um Gehaltung der Abtragung eines Theiles der Stadtmauer bei der Leberergasse.

Die Abtragung wird in der Länge von zwei Klastern unter der Bedingung gestattet, daß der Gesuchsteller diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen habe, welche bei ähnlichen Anlässen auch den früheren Gesuchstellern vorgeschrieben waren.

Dr. Zrel referirt in Angelegenheit der Wahl der Franz-Josephs-Spitals-Verwaltung.

Sein Antrag: das Princip einer Specialcommission gemäß der von der Stadthalterei im J. 1857 stipulirten Vorchrift, beizubehalten, weil sich dieser Modus bewährt hat, wird angenommen. In die Commission werden gewählt: Provisor Schneider, Anton Schopf und Zrel.

Aus dem von demselben Referenten zum Vortrage gebrachten Vorschlage der Franz-Josephs-Spitals-Verwaltung für das Jahr 1870 wird ein Deficit von 2100 fl. ermittel. Referent beantragt, dieses Deficit durch den dem Spitalo legitimen Theil der Leberischen Stiftung und durch die übrigen Spitalwidmungsbeiträge zu bedecken.

Dieser Antrag wird mit dem Zusatzantrage Joseph Bayer's angenommen, daß die Vermögens-Commission bis Ende 1870 einen pünctlichen Special-Vermögens-Ausweis sammt Inventar der Communität vorlege.

Carl Schneider erstattet Bericht über die Uebergabe der Franz-Josephs-Spitals-Verwaltung an den neuen Verwalter Jap. Referent bebt die Mängel der früheren Verwaltung auf und schlägt die Mittel zur Beseitigung derselben für die Zukunft vor.

Nach einer längeren Debatte, an der sich Dr. Zrel, Dr. Mofert, Rodus und der Referent betheiligten, werden die vom Referenten gemachten Vorschläge angenommen.

Friedrich Sez erstattet Bericht über die bevorstehende Licitation des durch die Abtragung der Stadtmauer zwischen der Kajerne und dem Theater gewonnenen Materiales, ferner über das Ansuchen der Franz-Josephs-Spitals-Verwaltung um Ueberlassung von 15 Klastern derlei Materiales zum Aufbau einer Einfriedungsmauer gegen licitationsmäßigen Erwerbungspreis. Letzteres Ansuchen wird bewilligt, die Entsendung der Licitations-Commissäre dem Drator anheimgestellt.

Ein von Wilhelm Brudner und Genossen eingebrachter Antrag auf Urtzung der Berufung der Hermannstädter Stuhlsverammlung wird zum Beschlusse erhoben.

Dagegen wird der Antrag Friedrich Schwabe's, im Interesse der Zeitersparniß von der Beilegung der Sitzungsprotokolle Umgang zu nehmen, dafür aber diese Protokolle in den Localblättern zu veröffentlichen, wodurch den Vormitgliedern Gelegenheit würde, etwaige Nichtigkeiten leichter vorzubereiten, als dies bei einmaliger Ablesung möglich ist, erst nachdem der Ausschuss darüber Vorberatung gepflogen haben wird, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Verhandlung über das Ansuchen des naturhistorischen Vereins vertagt und die Sitzung geschlossen.

Kirche und Schule.

Sechste Landeskirchenversammlung.

VIII.

Hermannstadt, 4. März.

In der gestrigen Sitzung, wo der §. 28 des Ausschussesantrages angenommen worden ist, kam noch der Nachtrag in die Eheordnung, daß dieselbe mit einem neuen, zwar leicht lösbaren, aber doch als fortdauernd bezeichnetem Ehehindernisse bereichert wurde. Es soll nämlich vor §. 13 ein eingeschobener § lauten; „Wer fuchensordnungsmäßig verlobt ist, kann, solange bis die Verlobung nicht durch den Tod oder die Scheidung aufgelöst ist, keine gültige Ehe (mit anderen Personen) eingehen.“

Der Berichterstatter M. A. Schuller hat dafur in gewohnter zutreffender Weise gesprochen, aber seine Gründe waren alle dem frühesten Rechte und den alten Commentatoren entnommen, welche von dem katholischen Sacraments-Dogma befangen erschienen, während doch unsere eigene Kirche an dem Grundsatze festhält, welchen das Statutagesbuch in §. 6 des 2. Buches ersten Titel deutsch so ausspricht: „Wie lange eine Verlobte nach zu warten habe. Hat er sie (sich) eine Jungfrau zur Ehe gezeit und innerhalb zweier Jahren im Lande einheimisch, mit ihr Hochzeit zu machen unterlassen, die Jungfrau mag ohne Gefahr ihrer Ehelichkeit sich einem andern vertrauen und sich länger nicht aufhalten, noch mit Hoffnung folgender Hochzeit betrogen lassen.“

Vergessen wird Schuller-Libloy auf dies „biennium“, welches sein Antrag auf ein Jahr reducirt, vorgeben darauf, daß eine Ehe mit einer Anderen eingegangen worden, die jenseit nicht getroffen wurde, also die Nichtigkeit gegenüber einer reinen Ehelicheit, wenn man die Trauung nur in der „anderen“ Kirche vornehmen wolle, prämiert erscheine, auf Gründe anderer Art, namlich mit Rücksicht auf die feierliche Handlung der Verlobung den mit Toren versehenen Repudialproceß.“

Hierauf wurden folgende §§ angenommen.

3. Die Trauung.

§. 29. Wenn kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, so findet nach dem Aufgebote die Trauung statt.

§. 30. Derselbe besteht in der, vom Pfarrer oder Prediger der zuständigen Gemeinde vor dieser, oder mindestens zwei Zeugen öffentlich in der Kirche nach der bestehenden Liturgie vollzogenen Segnung der Ehe, nachdem Braut und Bräutigam aufs neue vor dem Altar ihre freie Einwilligung erklärt und gegenseitig den Schwur oder das Gelöbniß der ehelichen Liebe und Treue geleistet haben.

In rüchlichst-würdigen Fällen kann der Präses des Bezirks-Consistoriums auf das Gutachten des Pfarrers, bei augenscheinlicher Todesgefahr auch der Legiere von der Trauung in der Kirche dispensiren.

§. 31. Sind die Verlobten in verschiedene Wohnorte zuzuständig, so steht die Wahl, in welcher die beiden Pfarrkirchen die Trauung vorgenommen werden soll, dem Brautpaar zu.

Die Trauung kann auch in einer Pfarrkirche außerhalb des Wohnortes der Verlobten vollzogen werden; doch darf kein Geistlicher sich in die ämlichen Funktionen eines andern eigenmächtig einmischen und daher muß für den gewählten außerordentlichen Copulator die Bewilligung hiezu durch — die nicht zu verweigern — schriftliche Ermächtigung der Pfarrer zu deren Pfarrgemeinden die Verlobten gehören, erwirkt werden.

§. 32. Verlobten die Verlobten nicht beide der ev. Kirche an, so kann die Trauung in der Kirche beider Theile vollzogen werden. Verlagt der Geistliche der nicht-evangelischen Kirche die gleiche aus Gründen, welche gegen die Landesgesetze verstoßen, so geneigt die Trauung in der evangelischen Kirche allein und ist die so geschlossene Ehe gültig.

(§. 33 entfällt.)

§. 34 (alt). „Kein Geistlicher darf eine Trauung vornehmen ohne das von dem zuständigen Pfarramte ausgestellte Zeugniß des gesetzlich und ohne Widerspruch vollzogenen Aufgebotes.“

Wenn ein Theil der Verlobten einer nicht-evangelischen Kirche angehört und das Pfarramt derselben dem Brautpaar das Aufgebote oder das Zeugniß über die Vollziehung des Aufgebotes verlagt, so ist dasselbe durch zwei Zeugen um die Vornahme des Aufgebotes und die betreffende Urkunde anzugehen. Im Fall der Verweigerung ist an den verweigerten Seelsorger die Frage zu stellen, ob gegen die beabsichtigte Verheirathung ein Hinderniß angemeldet worden sei. Das stempelte Zeugniß der Zeugen über diese Antwort oder deren Verweigerung, bezüglich darüber, daß der betreffende Seelsorger zur Vornahme des Aufgebotes aufgefordert worden sei, gilt für das vollzogene Aufgebote.“

§. 35. Wegen einer etwaigen Verweigerung der Trauung steht den Verlobten die Verheirathung bei dem Bezirks- und im Verfallenswege bei dem Landes-Consistorium zu.

*) Es war nemlich der Antrag Schuller so gestellt, es solle die Nichtigkeit der Verlobung nach drei möglichen Fällen bestimmt werden, dertart, daß sie anzuheben sei:

1) Solange, wenn beide Verlobte es vor dem Pfarramte verlangen.
2) Sobald, als über eine einseitige Klage ein ehegerichtlicher Spruch erfolgt sei; — in allen übrigen Fällen.

3) Nach Verfluß eines Jahres (ohne Erklärung und ohne Spruch).
Im Sinne des ersten Punktes, zugleich den zweiten umfassend, hatte auch Herr Sam. Schell Kronstädter Stadtpfarrer einen ähnlichen Antrag gestellt und hernach mit dem Hermannstädter Stadtpfarrer und Anderen für den Antrag Schuller gestimmt. — Wozu auch ein Repudialproceß und Urtheil, wenn nach der gemessenen Ansicht jeder falls das Urtheil auf Scheidung erfolge, wozu ein ewig fortdauerndes Ehehinderniß, wenn es die andern Kirchen nicht anerkennen? Es sollte das Verlöbniß eben nichts anderes sein, als eine Vertrags-Funktion, auf deren Erfüllung übrigens gar nicht geklagt werden kann. Es erscheint eigentlich die Verlobung als bloße Ceremonie ohne Wirkung, außer der mit einem durch die Tarbezählung und die Unbequemlichkeit des Verfahrens belegten Verstrafung, weil man sich dieser (sonst nicht erforderlichen) Ceremonie unterzogen hat. Solche Ceremonien erschweren aber die Eheschließungen.

§. 36. Der Pfarrer der Kirche, in der die Trauung vollzogen wird, muß dieselbe in das Trauungsbuch der Pfarre eintragen. Dabei muß Vor- und Familiennamen, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Beruf der Brautleute, ferner der vollständige Name, Wohnort und Beruf ihrer Eltern (Vater und Mutter) und der Zeugen, dann der Tag, an dem die Ehe geschlossen worden, und der Name des Geistlichen, der die Trauung vollzogen hat, genau und deutlich angegeben und jede Urkunde, wodurch vorgekommene Anstände gehoben worden sind, angeführt werden.

Wird die Trauung nicht in der Kirche vorgenommen, in welcher die Verlobten aufgebote worden sind, so wird die Angabe hiervon zugleich mit der Bezeichnung der Kirche, in welcher die Trauung vollzogen worden, in das betreffende Kirchenbuch eingetragen.

§. 37. An den drei großen Festen des Kirchenjahres, dem ersten Christtag, ersten Oftertag und ersten Pfingsttag sowie in der Charwoche darf keine Trauung vorgenommen werden.

Dispensation ertheilt auf das Gutachten des Pfarrers der Präses des Bezirks-Consistoriums.

§. 38. Heimliche und von dem berechtigten Pfarrer vollzogene Trauungen sind ungültig.

IV. Die Wirkung der Ehe.

§. 39. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten als solche entstehen aus dem Weien der Ehe und erwaigen diesem nicht widersprechenden Vertragsbestimmungen vor dem Abschluß derselben.

Die bürgerlichen aus dem Eheverbanne fließenden Verhältnisse regelt das bürgerliche Gesetz.

§. 40. Vor allem haben beide Theile die gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, unerschütterlichen Treue und anständigen Begegnung.

§. 41. Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anstündigen Unterhalt zu verschaffen und sie in allen Vorfällen zu vertreten, überhaupt für das Wohl des Hauses gewissenhaft und umsichtig zu sorgen.

Pflicht der Gattin, die den Namen des Mannes erhält, ist es, dem Mann in seinen Wohnstz zu folgen und ihn in der Haushaltung nach Kräften zu unterstützen.

§. 42. Wenn ein Theil der Ehegatten nicht evangelischer Religion ist, so gehören nach dem Landesgesetze die Knaben zur Kirche des Vaters, die Mädchen zur Kirche der Mutter und müssen jene in der Religion des Vaters, diese in der Religion der Mutter erzogen werden, welches Gesetz durch keinerlei Vertragsbestimmungen aufgehoben werden kann.

Selbst die in einer anderen Kirche vollzogene Trauung eines Kindes kann diesem Gesetze keinen Abbruch thun.

V. Nichtigkeitserklärung der Ehe.

§. 43. Den Ehegatten ist nicht gestattet, die eheliche Verbindung selbst wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzulösen, sie mögen die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Scheidung derselben vornehmen wollen.

§. 44. Ein Ehegatte, welcher aus den, §. 4, 7, 8, 9 angeführten Gründen die Ungültigkeit seiner Ehe behauptet, aber den unterlaufenen Irrthum, oder die Furcht, durch welche der andere Theil zur Einwilligung bestimmt worden, bei der Eheschließung gewußt, oder den Umstand, daß er für sich allein keine gültige Ehe eingehen konnte, verschwiegen, oder die erforderliche Einwilligung fälschlich vorgegeben hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht zu verlangen, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, und auch für ihn erlischt dieses Recht, wenn er, nachdem das Ehehinderniß zu seiner Kenntniß gelangte, oder nach dem jene Furcht und jener Zwang aufgehört unter deren Einfluß die Ehe geschlossen worden, und welche die Unfreiheit der Einwilligung bedingten, — in der Ehe während einer Zeit von sechs Monaten verbart.

§. (neu). Bei öffentlichen Hindernissen (§. 13—19. S. .) hat, wenn kein Privatkläger auftritt, die Untersuchung von Amts wegen zu geschehen sobald eine glaubhafte Anzeige oder ein bringendes Gerücht oder ein anderer genügender Grund zum Einschreiten auffordert.

§. 45. Wenn das Hinderniß gehoben worden kann, soll das Ehegericht trachten, durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien, es zu bewirken; ist dies nicht möglich, so soll es über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

§. 46. Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden und hat das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten in diesem Falle die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide derselben Statt gegeben werden.

§. 47. Insbesondere muß bei der Behauptung eines vorhelichen und immerwährenden geschlechtlichen Unvermögens der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch Aerzte und Wundärzte und nach Umständen auch durch Hebammen geführt werden.

§. 48. Im Zweifel ob das Unvermögen ein immerwährendes, oder nur zeitweiliges sei, sind die Ehegatten von Eingehung der Ehe angefangen ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden; hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

§. 49. Die in einer Ehe, welche später für ungültig erklärt wird, erzeugten Kinder gelten für eheliche und es muß für dieselben nach den Grundbügen des bürgerlichen Rechtes gesorgt werden.

Auch hat der schuldlose Theil der Ehegatten rechtlichen Anspruch auf eine Entschädigung, über deren Betrag das bürgerliche Gericht entscheidet.

Bei der Annahme dieser §§ waren wieder mehrere Abänderungsanträge vorher gestellt worden. Bei §. 30 wurde eine stypistische Verbesserung von Budaker angenommen; bei §. 37 die neue Fassung von Franz Ober; bei §. 39 die neue Fassung in Alinea 2 von Franz Müller jun.; eine stypistische Verbesserung von Philipp zu §. 44 Alinea 2. Andere Anträge wurden abgelehnt, von welchen wir einen deshalb hervorheben, weil er eine größere, als gewöhnliche, Minorität hatte. M. Gomab beantragte in §. 44 am Schluß der Alinea 1 die Ersetzung, daß es heißen solle: „kann selbst aus keinem dieser Gründe die Gültigkeit der Ehe bestreiten“ — während die Fassung auch im bürgerlichen Gesetzbuch lautet: „kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit“ u. s. w.

Der Antrag wurde abgelehnt. Auf Mittheilung der Motive, auf Darstellung der ganzen Verhandlung, müssen wir, wenige Ausnahmefälle abgerechnet, verzichten. Am Schluß ergab ein öffentliches Zwiesgespräch, daß der „Disciplinarausschuss“ mit seinen Vorberatungen nicht recht vorwärts komme. Der Rezipier weltliche Abgeordnete scheint für ihn eine mindestens zwei- oder dreiwöchentliche Frist in Aussicht nehmen zu wollen. Da können wir uns nicht vertragen, die Aeußerung eines prächtigen alten Herrn mitzutheilen, der mit geistreichem Humor erzählte, er habe nach dem Zuhören im „Disciplinarausschuss“ seiner Ehelicheit geschrieben, sie mödte nach Hermannstadt überföhren, denn hier werden alle alten Mitglieder noch vor Schluß dieser Landeskirchenversammlung festlich versterben.

Zur Erleichterung dieses Vorhabens will der verehrte Herr Vorfiger Vor- und Nachmittags-Sitzungen bis etwa 11 Uhr Nacht halten, was namentlich den auch ihren sonstigen Berufsarbeiten nachgehenden Hermannstädtern und dem vortreflichen Landeskirchensecretär als eine gefährliche Bedrohung der Sicherheit des Lebens erschienen sein soll.

Vereins-Nachrichten.

(Gewerbeverein.) In diesen Abendstunden ist das Vereinstreffen...

Geschäftsausweis der Hermannstädter Sparkasse für den Monat Februar 1870.

Table with columns for Einnahmen and Ausgaben, listing various financial transactions and their amounts.

somit wird ein Cassafest von in den Monat März übertragen.

Notiz.

Feit, 25. Februar. (Zum Festball.) der für gestern Abends 8 Uhr angelegt war...

Kurze, an ihrer Spitze der Präsident des Kassationsobdes, Herr v. Malak; die Beamten der Ministerien...

Telegr. Wiener Cours vom 3. März 1870.

Table of telegraphic exchange rates for various commodities and currencies.

Erledigung.

Concurs. Zu der am 28. Februar l. J. in Erledigung gekommenen evangelischen Pfarre N. A. in Rede wird hiermit der Concurs bis zum 24. März d. J. Abends 8 Uhr, eröffnet.

- Foreign list of names and titles, including 'Ungarische Krone', 'Hotel Bukarest', and 'Mediascher Hof'.

10,000 Stück billige Porcellan-Teller (Ovals), Kaffeschalen und Kannen zu 12 fr., 14 fr., 18 fr. bis 32 fr.

Nicht zu übersehen!

500 Stück Kleiderstoffe zu herabgesetzten Preisen, und zwar: 1 Kleid, 14 Ellen, 3/4 breit, à fl. 2.40, fl. 2.80...

Sowie eine zweite Parthie von 300 Stück feineren Schafwoll- & Luster-Kleidern: 1 Kleid, 10 Ellen, 3/4 breit, fl. 6.50, fl. 6.75, fl. 6.90...

C. Nedelkovits, großer Platz, kath. Pfarrgebäude. Eine Wohnung sammt Garten, unter der Promenade Nr. 228, ist zu vermieten...

Nur noch zwei Zauber-Vorstellungen des Alois Prohaska und Frau sind im Zimmer Nr. 3 „Zur ungarischen Krone“ zu sehen...

Für Garten- und Blumenfreunde!

Gefertigter empfiehlt sich den geehrten Garten- und Blumenfreunden hier und auswärts in Anlegung und Veränderung von Gärten jeder Art...

Elegante Blumenbouquets von 5 fr. an aufwärts sind stets zu haben und werden nach auswärts per Post zu jeder Jahreszeit verschickt...

Advertisement for 'Um jeden Preis' featuring 'HERRENKLEIDER und PELZE' and 'Keller & Alt'.

Large advertisement for 'Hermannstädter Petroleum-Raffinerie und Fabrik chemischer Erzeugnisse' with a central 'Offeriert' graphic.

Erste mit Ausnahm... Postersendung...

Nr. 55.

Hermannstädter West, 4. M überreicher Gesegen...

Der sechste Tele... Aufgenommen m erreicht und das 30. n...

Die Bewerbun... tende Aufregung her...

Handwritten signature: H. Mink...